

Der Bürgermeister

Dezernat II, gez. Backes

Federführung:  
10-Organisation, Wahlen, Tul

Produkt:  
10.02 Kommunalverfassung, Wahlen und Sitzungsdienst

Datum:  
14.07.2015

Beratungsfolge:

Wahlausschuss

Sitzungsdatum:

04.08.2015

Entscheidung

## **Verpflichtung der Beisitzer zur unparteiischen Wahrnehmung ihres Amtes**

### **Sachverhalt:**

Der Ausschussvorsitzende verpflichtet die Beisitzer zur unparteiischen Wahrnehmung ihres Amtes und zur Verschwiegenheit über die ihnen bei ihrer amtlichen Tätigkeit bekannt gewordenen Tatsachen, insbesondere über alle dem Wahlgeheimnis unterliegenden Angelegenheiten (§ 6 Abs. 3 Kommunalwahlordnung).